

# Justitia

## Personifikation der Gerechtigkeit

Kennzeichen in neueren Darstellungen: Augenbinde, Waage, Schwert



Die **Augenbinde** steht für die **Gleichheit vor dem Gesetz** (Gerechtigkeit im Allgemeinen, generalisierende Gerechtigkeit). Niemand darf ohne sachlichen Grund bevorzugt oder zurückgesetzt werden. Das wichtigste Merkmal der Gerechtigkeit ist also die Gleichheit. Die Augenbinde soll sicher stellen, dass Justitia unparteiisch nach gleichen Grundsätzen ohne Ansehen der Person entscheidet.

Die **Billigkeit** (Gerechtigkeit im Einzelfall, individualisierende Gerechtigkeit) wird durch die **Waage** verdeutlicht. Sie steht als Symbol dafür, dass für eine gerechte Entscheidung zwischen Gleichheit und Billigkeit abgewogen werden muss, damit sie „recht und billig“ ist. Billig ist eine Entscheidung dann, wenn sie möglichst jeder Besonderheit des Einzelfalls gerecht wird.

Das **Schwert** symbolisiert die **Durchsetzbarkeit des Rechts** durch staatliche Gewalt. Eine Rechtsordnung ist immer nur so gut, wie die in ihr festgeschriebenen Regelungen auch durch staatliche Instanzen durchgesetzt werden können, notfalls auch zwangsweise.

**Wir nehmen Umweltschutz ernst!**

*Dieses Buch ist auf  
chlorfrei gebleichtem Papier  
gedruckt.*

*Ihre*



**bahnmayer**  
druck & medien

*und Autoren.*

*Gesamte Herstellung in Schwäbisch Gmünd/Ostalb*

# **Gesetzes- und Textsammlung für Bankkaufleute und Finanzassistenten**

**Eine Auswahl der wichtigsten Gesetzestexte und  
Bestimmungen für die Ausbildung  
zur Bankkauffrau / zum Bankkaufmann  
und Finanzassistent/in  
(unkommentierte Textsammlung)**

enthält neu:

- Investmentbesteuerung
- **Veränderte Regelungen AGB**
  - Geldwäschegesetz
- Wertpapierhandelsgesetz
- Mutterschutzgesetz

**ausgewählt und herausgegeben von**

**Rudolf Mayländer, Studiendirektor**  
Manfred Eberhardt, Studiendirektor

**4. Auflage 2019**

**Stand der Gesetzessammlung: Januar 2019**

Druck, Bestellung, Versand:

**Bahnmayr GmbH druck & medien**

Weißensteiner Straße 58, 73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 0 71 71 / 9 27 89-0

**www.bahnmayr.de · eMail: [info@bahnmayr.de](mailto:info@bahnmayr.de)**

**ISBN 978-3-938538-32-6**

Alle Rechte vorbehalten.

# Vorwort

---

Diese Gesetzes- und Textsammlung bietet den Schülerinnen und Schülern die wesentlichen Textstellen, die im Rahmen des Unterrichts und der praktischen Tätigkeit benötigt werden.

Die Schüler können sich mit Hilfe dieser Gesetzessammlung mit gesetzlichen Vorschriften und veröffentlichtem Zahlenmaterial vertraut machen. Diese Gesetzessammlung soll den Lernenden befähigen, Rechtsvorschriften und Daten nachzuschlagen und auf die entsprechenden Sachverhalte erfolgreich anzuwenden.

Gemäß der Ausbildungsverordnung für Bankkaufleute, der Lehrpläne der Bundesländer, des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann/-frau der Kultusministerkonferenz sowie des Lehrplans für Finanzassistentinnen und Finanzassistenten in Baden-Württemberg sind rechtliche Probleme mit Gesetzestexten zu lösen. Handlungsorientierter Unterricht und schülerzentriertes Lernen können in diesen Themenbereichen nur durch konsequenten Einsatz von Gesetzestexten praxisgerecht realisiert werden, mit dem Ziel, eine umfassende Handlungskompetenz zu entwickeln.

Dem schnellen Auffinden der jeweiligen Vorschriften dienen folgende Übersichten:

- **Stichwortverzeichnis, wenn Sie nach einem *Stichwort* suchen.**  
Schlagen Sie das Stichwortverzeichnis auf. Die Stichworte sind alphabetisch geordnet. Sie finden bei jedem Stichwort den Verweis auf das **Gesetz**, den **Paragraphen** und die **Seitenzahl**.
- **Übersicht – geordnet nach *Gesetzesabkürzungen***  
Diese Übersicht finden Sie auf der vorderen und hinteren inneren Umschlagseite.

Für Hinweise auf Irrtümer, Unvollkommenheiten und Lücken werden die Herausgeber stets dankbar sein.

Diese Auflage befindet sich auf dem Stand der Gesetzgebung Juni 2018.

Im Januar 2019

Die Herausgeber

Anschriften der Herausgeber:  
maylaender@t-online.de  
Manfred.Eberhardt@gmx.de

<b>AGB-Banken</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen – Banken</b>	<b>9</b>
<b>AGB-Sparkasse</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen – Sparkasse</b>	<b>21</b>
<b>AGG</b>	<b>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (auszugsweise)</b>	<b>32</b>
<b>AktG</b>	<b>Aktiengesetz (auszugsweise)</b>	<b>34</b>
<b>AO</b>	<b>Abgabenordnung (auszugsweise)</b>	<b>65</b>
<b>ArbZG</b>	<b>Arbeitszeitgesetz (auszugsweise)</b>	<b>73</b>
<b>AWG</b>	<b>Außenwirtschaftsgesetz (auszugsweise)</b>	<b>76</b>
<b>BauSparkG</b>	<b>Gesetz über Bausparkassen (auszugsweise)</b>	<b>78</b>
<b>BBankG</b>	<b>Gesetz über die Deutsche Bundesbank (auszugsweise)</b>	<b>84</b>
<b>BBiG</b>	<b>Berufsbildungsgesetz (auszugsweise)</b>	<b>87</b>
<b>BDSG</b>	<b>Bundesdatenschutzgesetz (auszugsweise)</b>	<b>92</b>
<b>BetrVG</b>	<b>Betriebsverfassungsgesetz (auszugsweise)</b>	<b>94</b>
<b>BewG</b>	<b>Bewertungsgesetz (auszugsweise)</b>	<b>105</b>
<b>BGB</b>	<b>Bürgerliches Gesetzbuch (auszugsweise)</b>	<b>109</b>
<b>BörsG</b>	<b>Börsengesetz (auszugsweise)</b>	<b>196</b>
<b>BUrlG</b>	<b>Bundesurlaubsgesetz (auszugsweise)</b>	<b>206</b>
<b>CRR</b>	<b>Capital Requirements Regulation - Verordnung Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments (auszugsweise)</b>	<b>208</b>
<b>DepotG</b>	<b>Depotgesetz (auszugsweise)</b>	<b>215</b>
<b>DrittelbG</b>	<b>Drittelbeteiligungsgesetz (auszugsweise)</b>	<b>218</b>
<b>EinSiG</b>	<b>Einlagensicherungsgesetz (auszugsweise)</b>	<b>221</b>

		Seite
<b>ErbStDV</b>	<b>Erbschaftsteuerdurchführungsverordnung (auszugsweise)</b>	<b>227</b>
<b>ErbStG</b>	<b>Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (auszugsweise)</b>	<b>230</b>
<b>EStG</b>	<b>Einkommensteuergesetz (auszugsweise)</b>	<b>235</b>
<b>EStR</b>	<b>Einkommensteuerrichtlinien (auszugsweise)</b>	<b>284</b>
<b>EStTab</b>	<b>Einkommensteuer-Tabellen (auszugsweise)</b>	<b>295</b>
<b>ESZB</b>	<b>Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (auszugsweise)</b>	<b>297</b>
<b>GenG</b>	<b>Genossenschaftsgesetz (auszugsweise)</b>	<b>299</b>
<b>GroMiKV</b>	<b>Großkredit- und Millionenkreditverordnung – nicht abgedruckt, da nicht ausbildungsrelevant; siehe KWG und CRR</b>	<b>–</b>
<b>GmbHG</b>	<b>Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auszugsweise)</b>	<b>304</b>
<b>GWB</b>	<b>Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (auszugsweise)</b>	<b>317</b>
<b>GwG</b>	<b>Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (auszugsweise)</b>	<b>323</b>
<b>HGB</b>	<b>Handelsgesetzbuch (auszugsweise)</b>	<b>333</b>
<b>InvStG</b>	<b>Investmentsteuergesetz (auszugsweise)</b>	<b>379</b>
<b>JArbSchG</b>	<b>Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (auszugsweise)</b>	<b>382</b>
<b>KAGB</b>	<b>Kapitalanlagegesetzbuch (auszugsweise)</b>	<b>385</b>
<b>KSchG</b>	<b>Kündigungsschutzgesetz (auszugsweise)</b>	<b>402</b>
<b>KStG</b>	<b>Körperschaftsteuergesetz (auszugsweise)</b>	<b>404</b>
<b>KWG</b>	<b>Gesetz über das Kreditwesen (auszugsweise)</b>	<b>406</b>

<b>LiqV</b>	<b>Verordnung über die Liquidität der Institute (auszugsweise)</b>	<b>446</b>
<b>LStTab</b>	<b>Lohnsteuertabellen (auszugsweise)</b>	<b>452</b>
<b>MitbestG</b>	<b>Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (auszugsweise)</b>	<b>455</b>
<b>MontanMitbestG</b>	<b>Montan-Mitbestimmungsgesetz (auszugsweise)</b>	<b>458</b>
<b>MuSchG</b>	<b>Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (auszugsweise)</b>	<b>459</b>
<b>PAngV</b>	<b>Verordnung zur Regelung der Preisangaben (auszugsweise)</b>	<b>467</b>
<b>PartGG</b>	<b>Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (auszugsweise)</b>	<b>471</b>
<b>PfandBG</b>	<b>Pfandbriefgesetz (auszugsweise)</b>	<b>473</b>
<b>ProdHaftG</b>	<b>Produkthaftungsgesetz (auszugsweise)</b>	<b>483</b>
<b>RechKredV</b>	<b>Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (auszugsweise)</b>	<b>486</b>
<b>ScheckG</b>	<b>Scheckgesetz (auszugsweise)</b>	<b>488</b>
<b>SEPA</b>	<b>Abkommen über die SEPA-Inlandlastschrift (auszugsweise)</b>	<b>492</b>
	<b>SEPA-Basis-Lastschriftverfahren – Bedingungen</b>	<b>496</b>
	<b>SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren – Bedingungen</b>	<b>502</b>
<b>SolvV</b>	<b>Solvabilitätsverordnung (auszugsweise)</b>	<b>507</b>
<b>SolZG</b>	<b>Solidaritätszuschlaggesetz (auszugsweise)</b>	<b>515</b>
<b>SGB4</b>	<b>Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften (auszugsweise)</b>	<b>516</b>
<b>SGB5</b>	<b>Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (auszugsweise)</b>	<b>518</b>
<b>SGB6</b>	<b>Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (auszugsweise)</b>	<b>521</b>
<b>SGB7</b>	<b>Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (auszugsweise)</b>	<b>522</b>

# Allgemeine Geschäftsbedingungen – Banken

Vom 13. Januar 2018

## Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

#### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr). Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

#### (2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

#### (1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

#### (2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

#### (3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die



**§ 1196 Eigentümergrundschild.**

- (1) Eine Grundschild kann auch für den Eigentümer bestellt werden.
- (2) Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, dass die Grundschild für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; ...

**§ 1198 Zulässigkeit der Umwandlung.** <sup>1</sup>Eine Hypothek kann in eine Grundschild, eine Grundschild kann in eine Hypothek umgewandelt werden.

**Achter Abschnitt. Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten****§ 1204 Begriff des Pfandrechts.**

- (1) Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, dass der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

**§ 1218 Rechte des Verpfänders bei drohendem Verderb.**

- (1) Ist der Verderb des Pfandes oder eine wesentliche Minderung des Wertes zu besorgen, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleistung verlangen; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

- (2) Der Pfandgläubiger hat dem Verpfänder von dem drohenden Verderb unverzüglich Anzeige zu machen, sofern nicht die Anzeige untunlich ist.

**§ 1219 Vorbeugende Versteigerung.**

- (1) Wird durch den drohenden Verderb des Pfandes oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Wertes die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand öffentlich versteigern lassen.

- (1) <sup>1</sup>Der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Verpfänders ist der Erlös zu hinterlegen.

**§ 1220 Androhung der Versteigerung.**

- (1) <sup>1</sup>Die Versteigerung des Pfandes ist erst zulässig, nachdem sie dem Verpfänder angedroht worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist.

**Benachrichtigung.**

- (2) Der Pfandgläubiger hat den Verpfänder von der Versteigerung unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

**§ 1221 Freihändiger Verkauf.** Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugten Person zum laufenden Preise bewirken.

**§ 1234 Androhung.**

- (1) <sup>1</sup>Der Pfandgläubiger hat dem Eigentümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll.

- (2) <sup>1</sup>Der Verkauf darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen.

**§ 1235 Öffentliche Versteigerung.**

- (1) Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Freihändiger Verkauf.

- (2) Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so findet die Vorschrift des § 1221 Anwendung.

**§ 1237 Öffentliche Bekanntmachung.** <sup>1</sup>Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekanntzumachen.

- a) zu mindestens 25 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- b) zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann.

<sup>2</sup>Insoweit finden § 3 Nummer 40 Satz 2 und § 20 Absatz 6 und 9 keine Anwendung. <sup>3</sup>Der Antrag gilt für die jeweilige Beteiligung erstmals für den Veranlagungszeitraum, für den er gestellt worden ist. <sup>4</sup>Er ist spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen und gilt, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind. <sup>5</sup>Die Widerrufserklärung muss dem Finanzamt spätestens mit der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum zugehen, für den die Sätze 1 bis 4 erstmals nicht mehr angewandt werden sollen. <sup>6</sup>Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag des Steuerpflichtigen für diese Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig;

- 4. für Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und für Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert haben; dies gilt nicht, soweit eine verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen einer dem Steuerpflichtigen nahe stehenden Person erhöht hat und § 32a des Körperschaftsteuergesetzes auf die Veranlagung dieser nahe stehenden Person keine Anwendung findet.

(3) <sup>1</sup>Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, hat der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. <sup>2</sup>Für diese Kapitalerträge erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den nach Absatz 1 ermittelten Betrag.

(4) Der Steuerpflichtige kann mit der Einkommensteuererklärung für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, eine Steuerfestsetzung entsprechend Absatz 3 Satz 2 insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags, einer Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Absatz 2 Satz 7, eines noch nicht im Rahmen des § 43a Absatz 3 berücksichtigten Verlusts, eines Verlustvortrags nach § 20 Absatz 6 und noch nicht berücksichtigter ausländischer Steuern, zur Überprüfung des Steuereinhalts dem Grund oder der Höhe nach oder zur Anwendung von Absatz 1 Satz 3 beantragen.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Kapitalerträgen in dem Staat, aus dem die Kapitalerträge stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, die auf ausländische Kapitalerträge festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer, jedoch höchstens 25 Prozent ausländische Steuer auf den einzelnen Kapitalertrag, auf die deutsche Steuer anzurechnen. <sup>2</sup>Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer einschließlich einer als gezahlt geltenden Steuer auf die deutsche Steuer vorgesehen ist, gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Die ausländischen Steuern sind nur bis zur Höhe der auf die im jeweiligen Veranlagungszeitraum bezogenen Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 entfallenden deutschen Steuer anzurechnen.

(6) <sup>1</sup>Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden anstelle der Anwendung der Absätze 1, 3 und 4 die nach § 20 ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften im Sinne des § 2 hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt (Günstigerprüfung). <sup>2</sup>Absatz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach dieser Vorschrift ermittelten ausländischen Steuern auf die zusätzliche tarifliche Einkommensteuer anzurechnen sind, die auf die hinzugerechneten Kapitaleinkünfte entfällt. <sup>3</sup>Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. <sup>4</sup>Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann der Antrag nur für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden.

scheidungen in bezug auf geldpolitische Zwischenziele, Leitzinssätze und die Bereitstellung von Zentralbankgeld im ESZB, und erlässt die für ihre Ausführung notwendigen Leitlinien.

Das Direktorium führt die Geldpolitik gemäß den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates aus. Es erteilt hierzu den nationalen Zentralbanken die erforderlichen Weisungen. Ferner können dem Direktorium durch Beschluss des EZB-Rates bestimmte Befugnisse übertragen werden.

**Artikel 18 Offenmarkt- und Kreditgeschäfte**

18.1 Zur Erreichung der Ziele des ESZB und zur Erfüllung seiner Aufgaben können die EZB und die nationalen Zentralbanken

1. auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Gemeinschafts- oder Drittländswährungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen und verkaufen oder entsprechende Darlehensgeschäfte tätigen;
2. Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind.

18.2 Die EZB stellt allgemeine Grundsätze für ihre eigenen Offenmarkt- und Kreditgeschäfte und die der nationalen Zentralbanken auf, hierzu gehören auch die Grundsätze für die Bekanntmachung der Bedingungen, zu denen sie bereit sind, derartige Geschäfte abzuschließen.

**Artikel 19 Mindestreserven**

19.1 Vorbehaltlich des Artikels 2 kann die EZB zur Verwirklichung der geldpolitischen Ziele verlangen, dass die in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute Mindestreserven auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken unterhalten.

dass die Anlage bei ihm die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 erfüllt; Absatz 2 gilt in diesem Falle nicht. Der Arbeitgeber hat die Richtigkeit der Bestätigung nicht zu prüfen.

(4) (weggefallen)

#### **§ 4 Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen**

(1) Ein Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Sparvertrag mit einem Kreditinstitut oder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, als Sparbeiträge zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis f, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 oder zur Begründung oder zum Erwerb von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g bis l, Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

(2) Die Förderung der auf Grund eines Vertrags nach Absatz 1 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, dass

1. die Leistungen eines Kalenderjahrs, vorbehaltlich des Absatzes 3, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs zum Erwerb der Wertpapiere oder zur Begründung oder zum Erwerb der Rechte verwendet und bis zur Verwendung festgelegt werden und
2. die mit den Leistungen erworbenen Wertpapiere unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt werden und über die Wertpapiere oder die mit den Leistungen begründeten oder erworbenen Rechte bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird.

Die Sperrfrist gilt für alle auf Grund des Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt der Tag, an dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlungen die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut oder bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingeht.

(3) Vermögenswirksame Leistungen, die nicht bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Nr. 1 verwendet worden sind, gelten als rechtzeitig verwendet, wenn sie am Ende eines Kalenderjahrs insgesamt 150 Euro nicht übersteigen und bis zum Ablauf der Sperrfrist nach Absatz 2 verwendet oder festgelegt werden.

(4) Eine vorzeitige Verfügung ist abweichend von Absatz 2 unschädlich, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner nach Vertragsabschluss gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist,
2. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind,
3. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht,
4. der Arbeitnehmer den Erlös innerhalb der folgenden drei Monate unmittelbar für die eigene Weiterbildung oder für die seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners einsetzt und die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem er oder der Ehegatte oder der Lebenspartner angehört, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die dem beruflichen Fortkommen dienen und über arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen; für vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, f bis l angelegt hat und die Rechte am Unternehmen des Arbeitgebers begründen, gilt dies nur bei Zustimmung des Arbeitgebers; bei